



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

2016/0223
öffentlich

Regelungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
25.10.2016 Beratung

Rat der Stadt Beckum
27.10.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügten Regelungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Regelungen zur Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgen auf der Grundlage des § 83 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Die Regelungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen erfolgen auf der Grundlage des § 85 GO NRW.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die derzeit gültigen Regelungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen sind vom Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 26. Februar 2002 festgelegt worden. Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanz-

managements wurde vereinbart, dass die bestehenden Regelungen bis zum Erlass der neuen „Dienstanweisung für das Finanzwesen“ zunächst weiter Anwendung finden.

Im Rahmen der Erarbeitung der neuen „Dienstanweisung für das Finanzwesen“ nach Maßgabe des Neuen kommunalen Finanzmanagements wurde festgestellt, dass eine Aktualisierung der geltenden Regelungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen erforderlich ist. Hierbei handelt es sich um sprachliche Anpassungen, die Aktualisierung von Gesetzesgrundlagen, den Wegfall der Geringfügigkeitsgrenze sowie redaktionelle Änderungen. Die Änderungen sind in *kursiv* kenntlich gemacht.

Derzeitige Fassung	Vorschlag zur Neuregelung
Über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet der Kämmerer / die Kämmerin, jedoch bedürfen <u>erhebliche</u> Haushaltsüberschreitungen der vorherigen Zustimmung des Rates.	Über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger <i>Aufwendungen und Auszahlungen</i> entscheidet <i>die Kämmerin/der Kämmerer</i> , jedoch bedürfen <u>erhebliche</u> Haushaltsüberschreitungen der vorherigen Zustimmung des Rates.
<u>Überplanmäßige Ausgaben</u> , die auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen, sind im Sinne des § 82 Abs. 1 GO erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Haushaltsansatzes ausmachen und mindestens 30.000 € betragen.	<u>Überplanmäßige <i>Aufwendungen und Auszahlungen</i></u> , die auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen, sind im Sinne des <i>§ 83 Absatz 1 GO NRW</i> erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 Prozent des Haushaltsansatzes ausmachen und mindestens 30.000 Euro betragen.
Die übrigen überplanmäßigen Ausgaben sind als erheblich anzusehen, wenn sie mehr als 10 % des Haushaltsansatzes ausmachen und mindestens 15.000 € betragen.	Die übrigen überplanmäßigen <i>Aufwendungen und Auszahlungen</i> sind als erheblich anzusehen, wenn sie mehr als 10 Prozent des Haushaltsansatzes ausmachen und mindestens 15.000 Euro betragen.
<u>Außerplanmäßige Ausgaben</u> , die auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen, sind erheblich, wenn sie 30.000 € übersteigen.	<u>Außerplanmäßige <i>Aufwendungen und Auszahlungen</i></u> , die auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen, sind erheblich, wenn sie 30.000 Euro übersteigen.
Andere außerplanmäßige Ausgaben sind dann erheblich, wenn sie 15.000 € übersteigen.	Andere außerplanmäßige <i>Aufwendungen und Auszahlungen</i> sind dann erheblich, wenn sie 15.000 Euro übersteigen.
Die vorstehende Regelung gilt nicht für Ausgaben von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung und Ausgaben, die mit überdurchschnittlichen Folgekosten in den nächsten Jahre verbunden sind.	Die vorstehende Regelung gilt nicht für <i>Aufwendungen und Auszahlungen</i> von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung und Ausgaben, die mit überdurchschnittlichen Folgekosten in den nächsten Jahre verbunden sind.
Die Wertgrenze für die „ <u>Geringfügigkeit</u> “ über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 82 Abs. 1 Satz 5 GO wird auf 2.500 € festgesetzt“	Entfällt, da die gesetzliche Grundlage weggefallen ist.

Derzeitige Fassung	Vorschlag zur Neuregelung
Ist eine Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses erforderlich, so geht auch die Zuständigkeit des Rates für die Zustimmung zur erheblichen Mehrausgabe auf diesen Ausschuss über. Dem Rat ist dann auch die Dringlichkeitsentscheidung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Mitwirkung der Kämmerei ist bei diesem Verfahren erforderlich.	Ist eine Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses erforderlich, so geht auch die Zuständigkeit des Rates für die Zustimmung zur erheblichen Mehrausgabe auf diesen Ausschuss über. Dem Rat ist dann auch die Dringlichkeitsentscheidung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Mitwirkung <i>des Fachdienstes Finanzen und Controlling</i> ist bei diesem Verfahren erforderlich.
Zur Festsetzung der Wertgrenzen für Verpflichtungsermächtigungen gilt sinngemäß die zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben getroffene Regelung, d. h.	Zur Festsetzung der Wertgrenzen für Verpflichtungsermächtigungen gilt sinngemäß die zu über- und außerplanmäßigen <i>Auszahlungen</i> getroffene Regelung, das heißt
<u>überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen</u> , die auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen, sind im Sinne von § 82 Abs. 1 GO erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Haushaltsansatzes des Jahres ausmachen, für das die Verpflichtung eingegangen werden soll und mindestens 30.000 € betragen.	<u>überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen</u> , die auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen, sind im Sinne von <i>§ 85 Absatz 1 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 GO NRW</i> erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 Prozent des Haushaltsansatzes des Jahres ausmachen, für das die Verpflichtung eingegangen werden soll und mindestens 30.000 Euro betragen.
Die übrigen überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen sind als erheblich anzusehen, wenn sie mehr als 10 % des Haushaltsansatzes des Jahres ausmachen, für das die Verpflichtung eingegangen werden soll und mindestens 15.000 € betragen.	Die übrigen überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen sind als erheblich anzusehen, wenn sie mehr als 10 % des Haushaltsansatzes des Jahres ausmachen, für das die Verpflichtung eingegangen werden soll und mindestens 15.000 Euro betragen.
Für <u>außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen</u> , die auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen, gilt die doppelte Wertgrenze, d. h. 30.000 €.	Für <u>außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen</u> , die auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen, gilt die doppelte Wertgrenze, das heißt 30.000 Euro.
Andere außerplanmäßige Verpflichtungserklärungen sind dann erheblich, wenn sie 15.000 € übersteigen.	Andere außerplanmäßige Verpflichtungserklärungen sind dann erheblich, wenn sie 15.000 Euro übersteigen.
Ist eine Dringlichkeitsentscheidung der Haupt- und Finanzausschusses erforderlich, so geht auch die Zuständigkeit des Rates für die Zustimmung zur erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung auf diesen Ausschuss über. Dem Rat ist dann auch die Dringlichkeits-	Ist eine Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses erforderlich, so geht auch die Zuständigkeit des Rates für die Zustimmung zur erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung auf diesen Ausschuss über. Dem Rat ist dann auch die Dringlichkeits-

Derzeitige Fassung	Vorschlag zur Neuregelung
entscheidung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Mitwirkung der Kämmerei ist bei diesem Verfahren erforderlich.	entscheidung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Mitwirkung <i>des Fachdienstes Finanzen und Controlling</i> ist bei diesem Verfahren erforderlich.

Der Vorschlag zur Neuregelung ist in der Anlage dargestellt.

Anlage(n):

Regelungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen